



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2022

Beschlussempfehlung und Bericht

Innenausschuss

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

Drucksache 20/8761

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

Drucksache 20/9428

Änderungsantrag

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/9436

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags, Drucks. 20/9436, und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, AfD, Freie Demokraten, DIE LINKE)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 111. Plenarsitzung am 14. Juli 2022 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 8. September 2022 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. November 2022 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 20/9428 abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen SPD, DIE LINKE bei Enthaltung AfD)

Der Änderungsantrag Drucks. 20/9436 wurde angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, AfD, Freie Demokraten, DIE LINKE)

Wiesbaden, 3. November 2022

Berichterstattung:
Jürgen Frömmrich

Ausschussvorsitz:
Christian Heinz

Anlage

**Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Spielhallengesetz (HSpielhG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(2) Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Abs. 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbaren Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebs und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung generiert.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) ein. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nur auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die erforderlichen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb einer Spielhalle den in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Zielen zuwiderläuft,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht darlegt, welche erforderlichen Maßnahmen sie oder er ergreifen wird, um die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,

- c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
- d) der Anforderungen an das Sozialkonzept und der übrigen Anforderungen nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
- e) der Anforderungen an die Aufklärung, insbesondere über Suchtrisiken, nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und
- f) der Pflicht zur Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021

sicherzustellen,

- 3. der Betrieb einer Spielhalle den Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht entspricht,
- 4. die in § 33c Abs. 2 Nr. 1 oder § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
- 5. die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
- 6. der Betrieb einer Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), oder aus sonstigen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(5) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

- 1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 4 rechtfertigen würden,
- 2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen wiederholt gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, diesem Gesetz, hierauf gestützten Anordnungen oder der erteilten Erlaubnis obliegen oder
- 3. soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen oder Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers; in diesem Fall tritt eine Erlaubnispflicht nach Abs. 1 ein.

(7) Der Betrieb einer Spielhalle ohne eine Erlaubnis nach Abs. 1 ist als unerlaubtes Glücksspiel verboten. Die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ist ebenfalls verboten.

§ 3

Anforderungen an die Errichtung, Gestaltung und Ausübung des Betriebs von Spielhallen

(1) Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insbesondere dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Gruppe von Gebäuden, die baulich miteinander verbunden sind oder als Gesamtheit wahrgenommen werden) untergebracht sein.

(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen, wenn die Spielhalle, für die die Erlaubnis erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zur Verlängerung beantragt wird,

1. von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden ist und die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügt und
3. das Personal der Spielhalle besonders geschult wird.

§ 13 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Schulungs- und Prüfungsthemen abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 7 Satz 2 auf die Informationen über die Besonderheiten und Herausforderungen von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand und mögliche Maßnahmen zur Wahrung der rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Spielhallen mit geringerem Mindestabstand erstrecken. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Oberstufe (Sekundarstufe II) ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Die zuständige Behörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 bis 4 von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1 abweichen.

(4) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden.

(5) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), die nicht mit einer Spielhalle verbunden sind, ist unzulässig.

(6) Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet werden. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstücksgelände angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(7) In einer Spielhalle, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung und
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083), in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

verboten.

§ 4

Sozialkonzept, Aufklärung, Jugendschutz und Schutz von Spielerinnen und Spielern

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Jugendschutz und den Schutz von Spielerinnen und Spielern sicherzustellen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich

geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen und umzusetzen sowie alle zwei Jahre zu aktualisieren. Sie oder er hat insbesondere sicherzustellen, dass ihr oder sein Personal, zu dessen Aufgabenbereich bestimmungsgemäß der Kundenkontakt gehört, auf ihre oder seine Kosten durch eine hessische Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprevention und -beratung“ oder durch eine andere öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 regelmäßig geschult wird. Die Erstsichtung des Personals ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren. Danach ist das Personal im Abstand von jeweils drei Jahren Wiederholungsschulungen zuzuführen. Alle Schulungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des Satz 3.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durchzuführenden Dokumentation alle zwei Jahre gegenüber den zuständigen Behörden zu berichten. Die Unterlagen der Dokumentation sind den zuständigen Behörden erstmals zum 1. Juli 2023 vorzulegen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jederzeit erkennbar und einsehbar durch gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang oder vergleichbare Auslage den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(4) Spielrelevante Informationen sind insbesondere:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme verbunden sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. der Name der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
6. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
7. in welcher Weise Spielerinnen und Spieler Beschwerden vorbringen können und
8. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichtet und hat zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen. Eine Nutzung der Sperrdatei ist nur mit der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt. Eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte oder deren Duldung ist verboten.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, spielwillige Personen bei jedem Betreten der Spielhalle durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und ihr Alter festzustellen sowie einen Abgleich ihrer Personalien mit dem Sperrsystem durchzuführen. Der Aufenthalt von Minderjährigen und gesperrten Personen in Spielhallen ist nicht zulässig; die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen. Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die zuständige Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

§ 5

Sperrzeiten

(1) Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein. In der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben (Sperrzeit). Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern.

(2) Das Spiel ruht

1. am Karfreitag ganztags und am darauffolgenden Sonnabend in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr,
3. am 24. Dezember in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr und am 1. Weihnachtstag ganztags,
4. an den übrigen Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der Zeit von 4 Uhr bis 12 Uhr.

§ 6

Spiel- und Betätigungsverbote

Die Teilnahme am Spiel ist

1. Minderjährigen außerhalb von Testspielen,
2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
3. den Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe,
4. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb von Testspielen und
5. gesperrten Personen

verboten.

§ 7

Optisch-elektronische Überwachung

(1) Zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen.

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder ihren und seinen Vertreterinnen und Vertretern zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Auf die Datenerhebung nach Abs. 1 und die datenverarbeitende Stelle hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber die Gäste und das Personal der Spielhalle an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.

§ 8

Weitere Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,

2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
 3. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind,
 4. die Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet werden und
 5. während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle Aufsichtspersonal anwesend ist.
- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles
1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
 2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüberhinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
 3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
 4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
 5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.
- (3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassener Spielgeräte oder anderer Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.
- (4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf zu Marketing- oder Werbezwecken keine unentgeltlichen Gewinnspiele anbieten.

§ 9

Aufsicht

- (1) Zur Durchführung der Aufsicht ist die zuständige Behörde befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach pflichtgemäßem Ermessen alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern.
- (2) Bei Anordnungen nach Abs. 1 findet kein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz betreibt,
 2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
 3. § 2 Abs. 6 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde anzeigt,

4. § 3 Abs. 4 Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen ermöglicht oder den Einfall von Tageslicht durch die Sichtschutzmaßnahme in die Spielhalle vollständig ausschließt,
5. § 3 Abs. 5 Satz 1 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber zulässt, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgeht,
6. § 3 Abs. 5 Satz 2 durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
7. § 3 Abs. 5 Satz 3 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels der dort bezeichneten Werbeanlagen betreibt,
8. § 3 Abs. 6 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für die Bezeichnung der Spielhalle wählt,
9. § 3 Abs. 7 Nr. 1 oder 2 das Anbieten, die Vermittlung und den Abschluss von Wetten oder das Aufstellen und den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen zulässt,
10. § 3 Abs. 7 Nr. 3 oder 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung oder Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aufstellt, bereithält oder duldet,
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Sozialkonzept nicht entwickelt oder nicht übernimmt, nicht umsetzt oder nicht aktualisiert,
12. § 4 Abs. 1 Satz 3 das Personal nicht schulen lässt,
13. § 4 Abs. 2 und 3 den dort genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
14. § 4 Abs. 5 Satz 1 nicht am Sperrsystem teilnimmt und nicht zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abschließt,
15. § 4 Abs. 5 Satz 2 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Sperrsystem nicht ausschließlich mit der ihr oder ihm zugeordneten Zugangskennung nutzt,
16. § 4 Abs. 5 Satz 3 die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder deren Weitergabe an Dritte duldet,
17. § 4 Abs. 6 Satz 1 keine Identitäts- oder Alterskontrolle oder keinen Abgleich der Personalien mit dem Sperrsystem durchführt,
18. § 4 Abs. 6 Satz 2 den Aufenthalt von Minderjährigen oder gesperrten Personen in Spielhallen zulässt oder duldet,
19. § 5 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass diese während der Sperrzeiten geöffnet hat,
20. § 6 dem dort aufgeführten Personenkreis die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
21. § 7 Abs. 1 keine optisch-elektronische Überwachung durchführt,
22. § 7 Abs. 2 die Daten nicht zu den in § 7 Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet oder nutzt oder den Pflichten zur Speicherung oder Löschung der Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
23. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
24. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 die dort genannten Vorgaben nicht wahr,
25. § 8 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt oder
26. § 8 Abs. 4 zu Marketing- oder Werbezwecken unentgeltliche Gewinnspiele anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dürfen Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnisse nach diesem Gesetz und deren Überwachung sowie für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere das Vorgehen gegen illegale Spielstätten.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 und nach der Gewerbeordnung ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift jeweils zuständige Behörde.

§ 12

Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung.

(2) Für die Erlaubnisinhaberin und den Erlaubnisinhaber sind die

1. Gewerbeordnung,
2. Gewerbeanzeigerverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916),
3. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
4. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und
5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921),

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 zuständige Behörde für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen gestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen und Betreiber eine längstens bis zum 30. Juni 2032 befristete oder verlängerte Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilen, wenn

1. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,

2. die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,
3. die Betreiberinnen und Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
4. das Personal der Spielhallen besonders geschult wird und
5. die Betreiberinnen und Betreiber sich dazu verpflichten, dass
 - a) während der Öffnungszeiten wenigstens eine besonders geschulte Person als Aufsicht in einer Spielhalle anwesend und die Überwachung der weiteren Spielhallen durch gleich geeignete Maßnahmen sichergestellt ist und
 - b) der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im Verbund stehenden Spielhallen nur Personen gestattet wird, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzulegen sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine bestandskräftige Untersagung oder Ablehnung eines Erlaubnisantrages vorliegt.

(2) Die Erlaubnis ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Gegenstand der Zertifizierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Spielverordnung und dieses Gesetzes. Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens eine stichprobenartige Überprüfung durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Die stichprobenartige Überprüfung muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen oder, soweit der Mangel nicht behebbar ist, die Zertifizierung ohne weitere Fristsetzung zu entziehen. Zertifizierungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) Prüforganisationen entsprechen nur dann der Anforderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und sind zur Zertifizierung der Spielhallen nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der Sachverhalte nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Sachkunde, ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(5) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen können, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(6) Der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Sachkundenachweis setzt eine Schulung der Betreiberinnen und Betreiber mit abschließender, bestandener Prüfung voraus. Die Schulung hat bei einer hessischen Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder einer anderen öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtung zu erfolgen, die diese anbietet. Die schulende Stelle nach Satz 2 ist ebenfalls für die Prüfungsabnahme sowie für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuständig. Die Schulung erfolgt grundsätzlich mündlich in Form eines Präsenzunterrichts. Sie hat insgesamt mindestens zehn Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Schulung umfasst insbesondere Themen wie das Recht der Gewerbeordnung und der Spielverordnung, das Spielhallenrecht des Landes Hessen, die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Jugendschutz und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie mögliche Maßnahmen zur Wahrung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen. Nach Abschluss der Schulung findet eine Prüfung in Form einer schriftlichen Lernzielkontrolle statt, die jedenfalls die in Satz 7 aufgeführten Themen zum Gegenstand hat. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Sie gilt dann als bestanden im Sinne des Satz 1, wenn die erbrachten Leistungen mindestens als ausreichend bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung darf diese nach erneuter Schulung wiederholt werden. Das Nähere zum Sachkundenachweis bestimmt die zuständige Stelle nach Satz 2.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle kommt dann der Verpflichtung zur besonderen Schulung des Spielhallenpersonals im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach, wenn sie oder er die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 wahrt und sicherstellt, dass das Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 im Abstand von zwei Jahren an Wiederholungsschulungen teilnimmt. Jede Erst- wie auch jede Wiederholungsschulung hat verpflichtend die Information über die Besonderheiten und Herausforderungen von Verbundspielhallen im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz und die zu dessen Gewährleistung zu ergreifenden Maßnahmen, zum Inhalt zu haben. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3.

(8) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 wegfällt.

(9) Innerhalb des nach Abs. 1 genehmigten Verbundes sind die Abstandsregelungen des § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Nach Abs. 1 rechtskräftig genehmigte Spielhallen im Verbund sind für die Dauer ihrer Erlaubnis auch nicht zur Einhaltung des jeweiligen Mindestabstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, wenn für sie eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 zugelassen wurde.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2¹

Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielbOCG)“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) wird in Hessen die Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Spielbank- und Online-Casinoerlaubnis“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis). Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen nur mit einer Erlaubnis des zuständigen Ministeriums veranstaltet werden (Online-Casinoerlaubnis). Eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen darf

¹ Ändert FFN 316-31

nur einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der mindestens zwei Spielbankgemeinden unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erteilt werden.“

d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Online-Casinoerlaubnis gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie kann insbesondere weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit Dritten enthalten.“

4. In § 5 Abs. 6 Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. In § 7a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch „21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) in Verbindung mit § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ gestrichen.

In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes“ durch „die §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird als neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.“

9. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

10. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2a

Hessisches Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen (Hessisches Online-Casinospielsteuergesetz – HOCStG)

§ 1

Steuergegenstand

(1) Im Internet angebotene Online-Casinospiele unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 81) im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Online-Casinospiele im Sinne des Abs. 1 sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Bruttospielertrag. Bruttospielertrag ist der Betrag, um den im Kalendermonat (Besteuerungszeitraum) die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen, die den Spielern nach den Spielregeln zustehen.

**§ 3
Steuersatz**

Die Online-Casinospielsteuer beträgt bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 7,5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags, für den 7,5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags.

**§ 4
Anrechnung**

Auf Antrag ermäßigt sich die Online-Casinospielsteuer um die im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt sind. Ergeben sich Erstattungen (z.B. aufgrund einer Umsatzsteuervergütung oder Anrechnung von Vorauszahlungen), sind diese bei der Ermäßigung der Online-Casinospielsteuer von der zu berücksichtigenden Umsatzsteuer nachfolgender Anmeldezeiträume (§ 7 Abs. 1) abzuziehen.

**§ 5
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

**§ 6
Steuerentstehung**

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt wurden. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

**§ 7
Steueranmeldung und -entrichtung**

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldezeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Online-Casinospielsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Die Online-Casinospielsteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(4) In den Fällen des § 4 hat der Steuerschuldner als Anlage zur Steueranmeldung neben einem Nachweis über die im Anmeldezeitraum entrichtete und anzurechnende Umsatzsteuer, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt ist, auch eine Aufstellung einzureichen, aus der sich deren betragsmäßige Ermittlung ergibt.

**§ 8
Steuerlicher Beauftragter**

(1) Hat der Veranstalter des Online-Casinospiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 7 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 1 neben dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 8 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Wohnsitzanschrift des Spielers,
2. Bruttospielertrag,
3. Höhe der Steuer,
4. Höhe der entrichteten und anzurechnenden Umsatzsteuer (§ 4) und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 10 Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die diesem Gesetz unterliegende Steuer wird von dem Finanzamt verwaltet, das die Ministerin oder der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 11 Besteuerungsverfahren

(1) Bei Zahlung der Online-Casinospielsteuer an das zuständige Finanzamt (Entrichtung der Steuer) sind die Steuernummer, die Steuerart und der jeweilige Besteuerungszeitraum anzugeben.

(2) Wird die Online-Casinospielsteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Wer Online-Casinospiel im Sinne des § 1 veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs,
5. Art des Angebots der Online-Casinospiele (virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen beziehungsweise Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet) und
6. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter nach § 8 bestellt worden, ist dieser dem zuständigen Finanzamt (§ 10) unverzüglich zu benennen.

§ 13 Anwendung der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes

Auf die Online-Casinospielsteuer sind die Vorschriften der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält.

§ 14 Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke

Die Finanzbehörde darf die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten gegenüber einer nationalen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.

§ 15 Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen und deren Angestellte oder Beauftragte sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Abs. 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch diese Befugnisse eingeschränkt.

§ 16 Rechtsweg und Revisibilität des Landesrechts

Gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Landesfinanzbehörden nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) eröffnet. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. Die Revision an den Bundesfinanzhof kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil des Finanzgerichts auf der Verletzung dieses Gesetzes beruhe.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 3² Änderung der Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung

Die Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2022 (GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz (Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung)“

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 werden das Komma und die Angabe „§ 12 des Hessischen Spielhallengesetzes“ gestrichen.

² Ändert FFN 511-34

Artikel 4³
**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums
des Innern und für Sport**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe „Spielbanken....432“ die Angabe „Gewerbliche Spiele, Spielhallen....433“ eingefügt.
2. In Nr. 43 werden in Spalte 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Spielbanken“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Gewerbliche Spiele und Spielhallen“ angefügt.
3. Nach Nr. 4323 werden die folgenden Nr. 433 bis 4342 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	Gebühr bisher EUR
1	2	3	4	5
„433	Gewerbeordnung, Spielhallengesetz Amtshandlungen nach §§ 33c ff. der Gewerbeordnung (GewO) und nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)			
4331	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 GewO		170 bis 2 800	170 bis 2 800
4332	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 GewO		60 bis 500	60 bis 500
4333	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 GewO		33 bis 1 410	33 bis 1 410
4334	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 HSpielhG		222 bis 5 500	222 bis 5 500
4335	Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG		110 bis 1 100	110 bis 1 100
4336	Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 HSpielhG		550 bis 4 100	550 bis 4 100
4337	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG		122 bis 1 100	122 bis 1 100
4338	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen nach § 2 Abs. 6 HSpielhG		33 bis 330	33 bis 330
4339	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs nach § 9 Abs. 1 HSpielhG	nach Zeitaufwand		
4340	Erteilung der Erlaubnis nach § 13 HSpielhG	je Spielhalle	220 bis 2 800	220 bis 2 800
4341	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestabstand zwischen Spielhallen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HSpielhG		220 bis 2 800	220 bis 2 800
4342	Zulassung einer Abweichung vom Mindestabstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten oder Schulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG"		220 bis 2 800	220 bis 2 800

³ Ändert FFN 305-70

Artikel 5⁴

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch [einfügen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung der VwKostOM-WEVW], wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden in Spalte 2 die Wörter „dem Hessischen Spielhallengesetz,“ gestrichen.
2. Nr. 2212 wird aufgehoben.

Artikel 6⁵

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), wird aufgehoben.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

⁴ Ändert FFN 305-69

⁵ Hebt auf FFN 316-34